





Der Lohn- und Tarifarbeiter...

Am 18. November 1922

Mittwoch

Die Unternehm... stundentag. Keine Ge... ber die nie nicht ver... nur durch die Weisig... werden kann. So hat... dem Wirtschaftsges... und Vorläufigen Reichsmit... worin er u. a. einfluss... dem Standpunkt der... Wirtschaft a n a z... ich diese nicht an zu er... zung nach das deutsche... 15 Jahre lang, zwei E... mühen, um die Produ... überaus (sehen kann... tionen erlöst.)

Auch der Schw... mit einem längeren Z... Wirth gerannt, in dem... ras um die Revolutio... fols Einführungs- des... dadurch die Produktiv... Ketten kann aus nur... diese zu erreichen, mü... erzielen, die übertrieb... Arbeitsetz zu erlange... er wick, daß die Ar... der Arbeitsetz nicht... ohne Kampf nicht ab... Aber wir müssen den... eher es scheint, um f... eine recht deutliche... rasen. So kommt... sich vor einem Woc... gemerbes wegen der... faksimilierung was... sehung das Wirtschaft... offen bürgerlichen Ze... aus entsagen: Der U... Bei den Worten... Wirtschaftskreislauf... Taten überzogenen u... unterbreiteten Entrec... kaffung geben, die... beiter herausfordern... bedeuten für eine gan... daß die Wirtschaft... das Sandweits (ste... taten zehn Stunden... schwerwiegendes Refin... Betrieben die Gesell... stellen soll. Zahlreich... reaktionären Charak... fskalorsats vollends... muna, daß Refinanz... fählich bis zu einer... räumungsarbeiten h... einzelne soziale Besti... entlieft, wonach die... fetuna des Reines... der Rausen mitunter... Vorkommnisse müß... eoben, den Kampf u... Bedrucker der gew... beiterinnen hier, lo... verlorenen Klassen... Die Produktion... Begründung, welche... der bürgerlichen Par... der bürgerlichen W... Bestimmung des W... Tsch eine Produkt... um das wirtschaftl... aufstellen, darüber h... schaff kaum noch W... gibt andere Mittel a... um eine Erzeugung... Bedrucker der gew... die am 4. November f... ihre Zielsetzung ge... gefühligen Reaktun... lich zum Ausdruck... eine einseitige Beha... nehmer zur Sicherf... fahme. Sie verwarf... Annahme, als sei die... werde vielmehr beh... toren, insbesondere... die Art ihrer Wirt... tionsleistung wird

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Vereinbarung für die Stumpen- und Virginiafabrikation. Da über die in den Stumpen- und Virginiafabrikation für den Monat November zu zahlenden Teuerungszulagen in Eisenach keine Einigung erzielt worden war, fanden am 2. November in Sebelberg erneut Verhandlungen statt. Diese Verhandlungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Gerade und halbfähige Stumpen, Virginia- und Virginia. Die im Oktober zahlbare Teuerungszulage von 38 Prozent auf die Mai-Juni-Zulage erhöht sich für die Zeit vom 1. bis 15. November um 120 Proz. auf 500 Prozent, für die Zeit vom 16. bis 30. November um 245 Prozent auf 625 Prozent.

2. Sonoma-Virginia. Die im Oktober 1922 zahlbare Teuerungszulage von 400 Prozent auf die Mai-Juni-Zulage erhöht sich für die Zeit vom 1. bis 15. November um 150 Prozent auf 550 Prozent, für die Zeit vom 16. bis 30. November um 275 Prozent auf 675 Prozent.

3. Die im August bei den Verhandlungen in Eisenach um 31,40 (Reichsgulden) festgesetzte Zulage für Kentucky- und Virginiaeisen bleibt von der neuen Teuerungszulage unberührt.

4. Die im Oktober 1922 zahlbare Teuerungszulage von 300 Prozent auf die im Mai-Juni gültigen Teuerungszulage erhöht sich für die Zeit vom 1. bis 15. November um 150 Prozent auf 530 Prozent, für die Zeit vom 16. bis 30. November um 275 Prozent auf 655 Prozent.

Entscheidungen des Zentralen Schlichtungsausschusses.

Mit Rücksicht auf den knappen Raum können wir nicht mehr wie bisher alle Entscheidungen des Zentralen Schlichtungsausschusses veröffentlichen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, nur die Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen, welche allgemeines Interesse beanspruchen. In der 16. Sitzung des Zentralen Schlichtungsausschusses, welche am 23. Oktober in Eisenach stattfand, kamen u. a. folgende Streitfälle zur Entscheidung: Antrag 161: Die Gewerkschaft Westfalen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß ein Arbeiter auch für die Zeit Ferien zu gewahren sind, wo er wegen Einschränkung des Betriebes infolge der Tabaksteuer mit der Arbeit ganz ausfallen mußte. Der Sachverhalt ist folgender: Der Arbeiter S. war bei der Firma Th. in Osnabrück bis 23. Dezember 1921 beschäftigt. Von dieser Zeit an mußte er mit der Arbeit aussetzen und erhielt Unterstützung auf Grund des § 91 des Reichsverfassungsgesetzes. Seine Arbeitspapiere blieben bis zum 18. Mai in Händen der Firma. In diesem Tage trat S. dann bei einer anderen Fabrikfabrik in Arbeit. S. verlangt nun von der Firma Th. die Ferienentschädigung für die Zeit vom 1. November 1921 bis Mai 1922 mit der Begründung, daß das Arbeitsverhältnis bei dieser Firma erst am 18. Mai 1922 gelöst worden sei. Die Firma beantragt einen Ferienanspruch nur für die Monate November und Dezember 1921 an. Der Zentrale Schlichtungsausschuss traf folgende

Entscheidung: Der Arbeiter S. kann von der Firma W. Th. nur für die Monate November und Dezember 1921, also zwei Ferientage, Entschädigung beanspruchen, was die Firma auch anerkennt.

Antrag 162: Ein von dem Arbeitnehmer geforderter Ferienanspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 18. Mai 1922 konnte nicht stattdessen werden, weil er in dieser Zeit beschäftigungslos war und die Unterstützung auf Grund des § 91 des Reichsverfassungsgesetzes erhielt. Die Bestimmung der Papiere beim Arbeitgeber während der Dauer dieser unterstützungsberechtigten Arbeitslosigkeit ist nicht als Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu betrachten. Die Gewährung von Ferien nach Ziffer III des Reichsarbeitsgesetzes setzt aber voraus, daß ein Arbeiter tatsächlich beschäftigt ist und kann er dann für jeden Monat der Beschäftigung ein Zwölftel der tariflichen Ferien beanspruchen.

Antrag 163: Die Gewerkschaft Westfalen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes beantragt zu entscheiden, daß die Firma B. Veres in Hohenhausen in Lippe verpflichtet ist, an fünf Arbeitnehmern, welche Ende Juni in den Streik getreten waren und von der Firma nicht wieder eingestellt hat, die ihnen während der Ferien zu gewähren. Der Zentrale Schlichtungsausschuss traf folgende Entscheidung: Die Firma Veres in Hohenhausen hat den fünf Arbeitnehmern Geinr. R., Simon R., Frieda R., Anna C. und Hermine C. die ihnen nach Ziffer III des Reichsarbeitsgesetzes zustehenden Ferien zu gewähren.

Begründung: Nach dem Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Juni 1922 dürfen Maßnahmen, die in Ausland getreten oder sich noch im Ausland befindender Arbeiter nicht stattfinden. Der Arbeitgeber ist nach diesem Schiedsspruch zur Wiedereinstellung der Arbeiter verpflichtet. Er hat diesen die Ferien nach Maßgabe des Reichsarbeitsgesetzes auch dann zu gewähren, wenn eine Wiedereinstellung der Arbeiter nicht erfolgt oder die Wiedereinstellung der Arbeit verweigert wurde, sofern die Arbeiter bis zum 1. November 1922 nachweisen, daß sie Ferien gemacht haben.

Aus der Rohstoffindustrie.

Streik und Umgehung. Bei den Rohstoffindustrien am 27. Oktober 1922 wurden folgende Teuerungszulagen, zahlbar ab 1. Oktober 2 G., vereinbart:

Table with 2 columns: a. für männliche Arbeiter: unter 16 Jahre, bis 18 Jahre, bis 21 Jahre, bis 25 Jahre, über 25 Jahre; b. für weibliche Arbeiter: unter 16 Jahre, bis 18 Jahre, bis 21 Jahre, bis 25 Jahre, über 25 Jahre. Includes monetary values like M 287,90, M 415,80, etc.

Mannheim-Ludwigshafen. Mitgliedern des Verein der Rohstoffarbeiter, dem Verband der Rohstoffarbeiter und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, schickte Mannheim-Ludwigshafen, wies folgender, für die Amtsbezirke Mannheim und Ludwigshafen geltender Tarifvertrag abzugeben:

§ 1. Gemäßliche Rohstoffarbeiter verpflichten sich, bei in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen folgende Mindestlöhne bei ordnungsgemäßer Arbeitstätigkeit zu bezahlen:

Table with 2 columns: für Arbeiter und Arbeiterinnen; unter 16 Jahren, von 16 bis 18 Jahren, von 18 bis 21 Jahren, von 21 bis 25 Jahren, über 25 Jahren. Includes monetary values like männliche 270 M, weibliche 280 M, etc.

Werden Arbeiter und Arbeiterinnen im Akkord beschäftigt, so muß denselben für die Dauer dieser Beschäftigung der Mindestlohn gewährt werden.

Für die Dauer der Zeit, wo Frauen als Sortierinnen beschäftigt werden, erhalten dieselben einen Lohnzuschlag von 20 Prozent.

Gesetzliche Feiertage und solche Tage oder Stunden, an denen auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht gearbeitet wird, sind zu bezahlen.

Sonntags- und vor gesetzlichen Feiertagen ist eine Stunde früher arbeiten ohne Lohnzahlung.

§ 2. Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Dauer der Pausen und der in § 4 festgesetzten Urlaubstage unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben.

Einmal von der zuständigen Behörde benannte Überstundenarbeit muß mit 50 Prozent, Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zulage vergütet werden.

§ 3. Die Kündigungsschuld beträgt sieben Tage für beide Teile. Die Kündigung darf nur am Lohnzuge ausgesprochen werden.

Die Kündigungsschuld gilt nicht für Ausschleißarbeiter und Arbeiterinnen, denen der Eintritt in den Betrieb mitzuteilen ist. Wenn Ausschleißarbeiter und Arbeiterinnen länger als zwei Wochen in einem Betrieb beschäftigt sind, gilt für sie die Kündigungsschuld dieses Betriebes.

§ 4. Ferien erhalten alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die mindestens ein Jahr in Rohstoffbetrieben beschäftigt sind, und zwar nach einfacher Beschäftigung sechs, nach zweifacher Beschäftigung sieben, nach dreifacher Beschäftigung acht, nach vierfacher Beschäftigung neun, nach fünfjähriger Beschäftigung zehn Arbeitstage außer Bezahlung des Lohnes. Bei Eintritt der Ferien ist der Lohn auszuscheiden, während des Urlaubs darf keine Lohnarbeit verlangt noch geleistet werden.

Die Ferienentschädigung muß derjenige Arbeitgeber gewähren, bei dem der Arbeiter mindestens sechs Monate beschäftigt war.

§ 5. Wenn ein Arbeitnehmer länger als zehn Arbeitstage krank, so hat er Anspruch auf den Lohn für die drei Tage, während welcher er sich im Krankenzustand befindet.

§ 6. Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages verstoßen, sind unzulässig.

§ 7. Sollte während der Tarifarbeit eine Veränderung der Arbeitsbedingung eintreten, so müssen jeweils monatlich die Löhne reguliert werden, und zwar für den laufenden Monat im ersten Monatsdrittel.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Tarifvertrages ergeben, werden von einem Schlichtungsausschuss entschieden, welcher für die Verhandlung aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Stellung oder seines Berufes, zusammenzusetzen ist.

§ 9. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft und endet am 30. September 1923.

Aus der Rau-, Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Wor dem Reichsarbeitsministerium.

In der vorigen Nummer haben wir schon darauf hingewiesen, daß das Reichsarbeitsministerium anfragen werden ist, um die vorhandenen Differenzen in der Lohnfrage zu schlichten. Das Reichsarbeitsministerium hat nun zu Schlichtungsverhandlungen am 6. November nach Sebelberg eingeladen.

Die Verhandlungen selbst fanden unter der Leitung des unparteiischen Vorsitzenden Herrn Dr. Dieß statt. Es gelang, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen, indem sowohl für die Raubtabakindustrie, wie auch für die Rauch- und Schnupftabakindustrie nachfolgende Vereinbarung getroffen wurde:

1. Zu den bisher tariflich vereinbarten Gesamtlöhnen tritt eine Teuerungszulage

Table with 2 columns: a) von 45 vom Hundert dieser Zulagen, erstmalig zahlbar ab dem 21. Oktober 1922 folgenden Lohnzahlungstage, bis 18. November 1922 einschließlich; b) von weiteren 20 vom Hundert, also insgesamt von 65 vom Hundert der bisher vereinbarten Gesamtlöhne, vom 20. November ebenfalls bis zum 30. November 1922 einschließlich.

2. Die durch die Vereinbarungen vom 29. November 1921 gewährten Verbetreteten- und Kinderzulagen bleiben unverändert weiter bestehen.

3. Die nächsten Lohnverhandlungen finden bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage anschließend an die Verhandlungen der Zigarrenherstellung statt."

Die Stundenlöhne der Zeitlohnarbeiter betragen demnach bis zum 18. November im

Table with 2 columns: Raubtabakgewerbe: Klasse I, II, III, IV; Rauch- und Schnupftabakgewerbe: Klasse I, II, III, IV. Includes monetary values like 36,06, 30,67, 43,27, 45,08 M, etc.

Die Jugendlichen treiben mit ihren unflinigen Eltern eine freischaffende Bewegung.

So unangehörig lautet die Schlussfolgerung, welche die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ aus einem Schreiben zieht, das ihr von befreundeter Seite, also von einem Schmarfacher, zugegangen ist. Um unsern Mitlesern zu zeigen, wo man sich in jenen Köpfen die Lage der Arbeiter vorstellt, wollen wir den ganzen Sermon zum Ausdruck bringen. Unter der Ueberschrift „Arbeitnehmer gegen den Soziallohn“ heißt es in Nummer 43 des genannten Schmarfacherorgans:

„Von befreundeter Seite wird uns geschrieben:

Für die deutsche Raub-, Raubtabak- und Schnupftabakherstellung besteht zwischen den in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Reichsmittelvertrags, zu welchem wie üblich die Lohnsätze von Fall zu Fall durch gemeinschaftliche Tarifverhandlungen vereinbart werden. Eine solche Verhandlung über einen weiteren Teuerungszulage, die den bisher geltenden Löhnen fand am 29. September in München statt. Von seiten der Arbeiter wurde ein doppelter Vorschlag gemacht: Entweder 65 Prozent Zulage, gleichmäßig für alle Arbeiter, oder nur 40 Prozent allgemeiner Zulage, das gegen Erhöhung der Familienzulage von 15 M auf 300 M und der Kinderzulage von 5 M auf 100 M. Die außerordentliche Bedeutung des zweiten Vorschlages, der den Soziallohn betont, kann man daran erkennen, daß diese Lohnregelung noch einen höheren Gesamtwert, erstattet hätte wie der erste. Die Arbeitnehmer aber haben den ersten Vorschlag angenommen und nicht einmal für notwendig gehalten, für diese Abänderung eine Begründung zu geben.

Unter Gesichtswand hat man, was im Verlaufe der verschiedenen Lohnverhandlungen innerhalb des letzten Jahres schon dreimal vorgekommen ist, daß es von dem Arbeitgeber auf Verleistung der Verbetreteten gerietete Vorschlag von der Gewerkschaft verworfen worden ist. Er schreibt daher in seinem Bericht über die Abänderung des Soziallohnes, diese sei erfolgt, „wie zu erwarten war!“

Die Jugendlichen haben den den Seft in Händen. Sie terrorisieren die älteren Leute, treiben mit den für ihre Verbetreteten sich den Seft und die Gewerkschaften und die Verbetreteten Kolossale! Es ist die höchste Zeit, daß dieser verächtlichen Sozialpolitik ein Riegel vorgeschoben wird.“

Die Sorge um die Verbetreteten ist rüffrig. Die Wirtschaft rührend, wenn man weiß, daß verzeirte Arbeiter, die zwei und mehr Kinder haben, wegen der Soziallöhne, die doch noch nicht hoch sind, nicht einseitig unterstützen. Wie es da erit bei einer Erhöhung der Soziallöhne um die Beschäftigungslosigkeit der Familienmitglieder besteht, ist nicht zu übersehen. Inwiefern die Verbetreteten, es kann sich jeder leicht ausmalen, das Wohl der anliegende Tabakarbeiter sind deshalb der Meinung, daß die Soziallöhne nicht dem Schutz des Untertanzverhaltens dienen sollen. Es beruhen sich dabei auf das Angebot der Unternehmer am 20. Oktober in Frankfurt a. M., in dem neben einer Erhöhung der Soziallöhne eine allgemeine Lohnzulage von 40 und 40 bis 15 Prozent vorgeschlagen wurde. Wirklich ein glänzendes Angebot.

Trotzdem gibt es immer noch Leute, welche behaupten, daß die Rau-, Rauch- und Schnupftabakfabrikanter kein solches Empfinden haben. Wie das Frankfurter Unternehmen zeigt, ist dies nicht. Und was taten nun die verbetreteten Arbeitervertreter, die, nebenbei gesagt, meist alle verheiratete sind? Sie nahmen das hochbetragte Angebot nicht etwa dankbar an, sondern lehnten es einmütig ab, weil sie nicht verantworten konnten und wollten, daß den Haushaltungsvorständen die Beschäftigungslosigkeit nicht mehr einquart würde und die lübrigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Vetteilofennigen abseufset werden müßen. Die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ wird natürlich sagen, weil die Jugendlichen das Seft in Händen haben und die älteren Leute von ihnen terrorisiert werden. Hat die eine Ahnung!

Zum Schluß müßen wir uns gegen die Gemeinheit wenden, die in den Worten liegt, daß die Jugendlichen Rau-, Rauch- und Schnupftabakarbeiter und Arbeiterinnen mit den für ihre Verhältnisse unflinigen Eltern eine freischaffende Bewegung treiben. Die Löhne der genannten Arbeiter sind wirklich nicht unflinig hoch, sie zeigen bei den letzten Wahlen noch nicht einmal aus, auch nur die allerniedrigsten Dinge zum Lebensunterhalt freizusetzen zu können. Für eine Unternehmerrückwendung bleibt kein Plazat übrig. Wenn das Unternehmerrückgehen schon einmal auf der Suche nach Plazat ist, die eine freischaffende Bewegung treiben, dann möge es in die Bars, Dienen, Klüßelruten, um gehen. Dabei wird es die Wahnehung machen, daß die freischaffenden Verbetreteten ihrer befreundeten Seite viel näher stehen, als den jugendlichen Rau-, Rauch- und Schnupftabakarbeiter. Diese haben nämlich alle ihre Last, um überhaupt noch durchkommen zu können.

Unsere Kollegen und Kolleginnen werden die Antwort auf die Anwürfe der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“ und ihrer befreundeten Seite nicht schuldig bleiben. Sie werden sich noch mehr als bisher um den Deutschen Tabakarbeiter-Verband kümmern und durch Zahlung der voranschriebenen Beiträge ihre Organisation nach jeder Richtung hin stärken. Jetzt haben die Unternehmer ihr wahres Gesicht gezeigt und auch der schindliche Arbeiter muß sehen, was ihnen heutzutage, wenn die Deutsche Tabakarbeiter-Verband nicht in den Lage ist, dem Unternehmerrückgehen an Partei bieten zu können. Gestraft es nicht, die letzten Unorganisierten dem Verband zuzuführen, dann werden die Unternehmer ihre verächtliche Sozialpolitik weiter treiben; zum Schaden der Arbeiterklasse.

Aus der Zigarettenindustrie.

Bremen. Die Lohnsätze vom Oktober werden erhöht. Bis 1. November 1922 um 40 Proz., und ab 16. November 1922 um 60 Prozent.

München. Die Lohnsätze wurden ab 1. Oktober 1922 für alle Arbeiter und Arbeiterinnen um 50 Prozent erhöht.

Zur Beachtung! Neue Postpreise vom 15. November an. Vom 15. November an beträgt das Porto für die Postkarte im Ortsverkehr 3, im Fernverkehr 6 M, der Brief im Ortsverkehr bis 20 Gramm 4, von 20 bis 100 Gramm 8, von 100 bis 250 Gramm 12, von 250 bis 500 Gramm 16, von 500 bis 1000 Gramm 20 M, für die Postkarte im Fernverkehr 6 M, der Brief im Fernverkehr bis 20 Gramm 4, von 20 bis 100 Gramm 8, von 100 bis 250 Gramm 12, von 250 bis 500 Gramm 16, von 500 bis 1000 Gramm 20 M, für das Päckchen bis 250 Gramm 24 M.